

Rf-IP-Außenübertragungen.

1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (nachfolgend TKG genannt) die Überlassung von Rundfunk-IP-Außenübertragungsleitungen (Rf-IP-AÜ-Leitungen) als breitbandige Zubringerleitungen zu IP-Plattformen über das Tn/TV-Schaltnetz durch die MEDIA BROADCAST GmbH (im Folgenden MEDIA BROADCAST genannt).

2 Standardleistungen

2.1 Überlassung

MEDIA BROADCAST überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Rf-IP-AÜ-Leitungen für den vereinbarten Zeitraum gemäß der unten aufgeführten Schnittstellenbeschreibung.

2.2 Bereitstellung

MEDIA BROADCAST stellt die Rf-IP-AÜ-Leitungen zum vereinbarten Termin mit dem vereinbarten Gateway bereit. Die Leitungen werden von MEDIA BROADCAST installiert und dem Kunden mit der unten aufgeführten Schnittstelle (s. Tabelle) übergeben.

2.3 Nutzung der Rf-IP-AÜ-Leitungen

MEDIA BROADCAST ermöglicht dem Kunden, Fernseh- und Tonsignale (Mono oder Stereo) als Live-stream nach den festgelegten Schnittstellenbedingungen zu einem fest oder befristet eingerichteten IP-Gateway innerhalb Deutschlands zu übermitteln. MEDIA BROADCAST encodiert die Signale entsprechend der Vereinbarung mit dem proprietären Real-Protokoll mit Bandbreiten bis zu 1,0 Mbit/s.

Zum Decodieren eines encodierten Beitrages aus dem Internet/Intranet benötigt der Kunde das entsprechende Softwaremodul RealPlayer¹⁾ in der jeweils aktuellen Software-Version. Die Überlassung dieses Softwaremoduls ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Anbindung erfolgt über leitungsgeführte Übertragungswege, terrestrische Funkverbindungen oder Satellit (SNG) des Tn/TV-Schaltnetzes. Die Auswahl des Mediums zur Realisierung der Verbindung im Tn/TV-Schaltnetz trifft MEDIA BROADCAST.

2.3.1 Festes IP-Gateway

Die Verbindung endet im Signalübergaberaum des Broadcast Operation Centers von T-Mart der MEDIA BROADCAST zur Verteilung ins Internet. Überlassung und Bereitstellung von Verbindungen im Internet sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.3.2 Befristetes IP-Gateway

Die Verbindung endet im Studio des Kunden oder an einen vereinbarten Zugangsort des Internets oder des Intranets des Kunden. Die vom Tn/TV-Schaltnetz zum Kunden benötigte Leitung und die weitere Verteilung der Signale sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3 Zusätzliche Leistungen

MEDIA BROADCAST erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der gültigen Preisliste richtet, insbesondere folgende zusätzlichen Leistungen:

a) Aufnahme eines Beitrages vor Ort mit einer digitalen Kamera (Camcorder Sony DCR-PC3 oder anderer Camcorder in vergleichbarer Technik) bei einfacher Kameraführung durch Personal der MEDIA BROADCAST (Vorort-Service)

Auf den Inhalt nimmt MEDIA BROADCAST keinen redaktionellen Einfluss. MEDIA BROADCAST nimmt aber keine Beiträge mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalt auf. Dazu zählen vor allem Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der MEDIA BROADCAST schädigen können.

b) Vorbesichtigung vor Ort

c) Anwesenheit von Personal der MEDIA BROADCAST vor Ort auf Wunsch des Kunden.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Die vereinbarten Preise sind entsprechend der Preisliste fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der MEDIA BROADCAST die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

b) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung der Leitungen und den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten bereitzustellen.

c) MEDIA BROADCAST ist ein geeigneter Standplatz für die benötigten technischen Übertragungsmittel bereitzustellen.

d) MEDIA BROADCAST ist das Übergabesignal unmittelbar an der Anschalteinrichtung des technischen Übertragungsmittels bereitzustellen.

e) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der MEDIA BROADCAST durch die Überprüfung der Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der MEDIA BROADCAST vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

f) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Leitungen sind nur von MEDIA BROADCAST ausführen zu lassen.

g) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Kräften der MEDIA BROADCAST Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.

5 Nutzung durch Dritte

Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der Leitungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

¹⁾ RealPlayer ist eingetragenes Warenzeichen der RealNetworks Inc.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 6.2 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Buchungsstelle muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht MEDIA BROADCAST den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.

7 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise der MEDIA BROADCAST sind umgehend nach Zugang der Rechnung an MEDIA BROADCAST zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der Media&Broadcast eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; MEDIA BROADCAST wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8 Änderungen der Preise, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 8.1 Bei Preisen, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Bundesnetzagentur genehmigt oder überprüft hat, ist MEDIA BROADCAST verpflichtet, ausschließlich die von der Bundesnetzagentur genehmigten oder überprüften Preise zu verlangen. Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten oder überprüften Preise enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass der genehmigte Preis an die Stelle des vereinbarten Preises tritt. Von der Bundesnetzagentur genehmigte oder überprüfte Änderungen von Preisen, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird MEDIA BROADCAST dem Kunden schriftlich mitteilen. Dies gilt auch für Leistungen, deren Preis sich aus genehmigten oder überprüften Preisen zusammensetzt, soweit die Änderung ausschließlich auf einer Änderung der genehmigten oder überprüften Preise, Leistungsbeschreibungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht. Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. MEDIA BROADCAST wird auf dieses Sonderkündigungsrecht im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Die Kündigung muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein.
- 8.2 Beabsichtigt MEDIA BROADCAST sonstige Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen oder der Leistungsbeschreibung, wird der Änderungsvorschlag dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. MEDIA BROADCAST wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch der MEDIA BROADCAST als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

9 Zurückziehung des Auftrages

Zieht der Kunde den Auftrag zurück, bevor die Leitung betriebsfähig übergeben wurde, so hat er MEDIA BROADCAST die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Zurückziehung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Überlassung (Grundpreis) und Bereitstellung zu zahlenden Preises hinaus.

10 Entörung

MEDIA BROADCAST leitet täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr nach bekannt werden einer Störung deren Beseitigung ein und wird im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Störungen beseitigen.

11 Sonstige Bedingungen

- 11.1 Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so haftet MEDIA BROADCAST gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen mit der Maßgabe, dass die Haftung für fahrlässig verursachte Vermögensschäden auf 12 500 EUR je geschädigtem Endkunden des anderen Anbieters beschränkt ist. Die Höchstgrenze für die Summe aller Schadensersatzansprüche beträgt in diesem Fall gemäß § 44a TKG zehn Millionen EUR je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 11.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MEDIA BROADCAST auf einen Dritten übertragen.
- 11.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

Schnittstellenbeschreibung Rf-IP-AÜ-Leitungen

Eingang

Leitungsart	Übertragungsfrequenzbereich bzw. Übergabesignal	Signal-Übernahmepiegel	Eingangswiderstand	Signal- / Geräuschabstand	Anschalteneinrichtung
Fernsehleitung (Analog)	10 Hz bis 5 MHz	FBAS-Signal Eingang: $U_{ss} = 0,7 \text{ V}$	75Ω	$\geq 55 \text{ dB}$, begrenzt und bewertet nach ITU-T-Empfehlung J.61 (CMTT.567)	Koax-Buchse BNC oder 4/13
Tonleitung 15 kHz (Mono oder Stereo)	40 Hz bis 15 kHz	Eingang: + 6 dBr max. Tonsignalepegel: + 9 dBu0s	$\geq 600 \Omega$	$\geq 50 \text{ dB}$, bewertet nach ITU-R-Empfehlung BS.468	XLR (gemäß DIN 41628) oder Klemmleiste

Ausgang (IP-Gateway)

Internet Protokoll (IP) mit Schnittstelle 10 Base T und 100 Base T (gemäß der technischen Spezifikation IEEE 802.3i), Ethernet;
Übertragungsrate: maximal 1,0 Mbit/s;
Steckertyp: RJ45, 8-polig.